



Bezirksverband
Mittelrhein e.V.

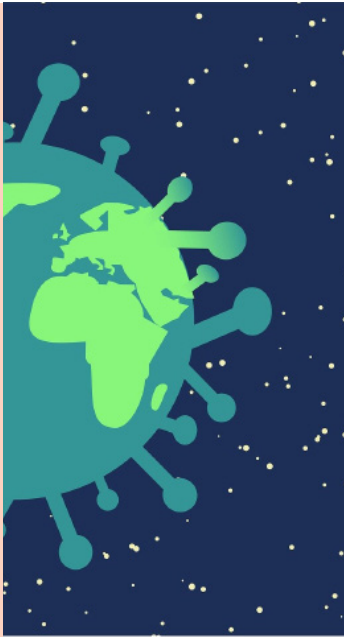
Verhinderung von Corona-Infektionen in den AWO Ortsvereinen und den Begegnungsstätten



Handreichung für
Hygienemaßnahmen

Corona 2021

Inhaltsverzeichnis



1. Handreichung für Hygienemaßnahmen
2. Bevor es losgeht
3. Vorbereitung der Räumlichkeiten
4. Regeln für den laufenden Betrieb
5. Speisen und Getränke
6. Häufig gestellte Fragen

Anlagen zum Heft

1. Aushang „Hygiene und Abstand – allgemein“
2. Aushang „10 Hygienetipps“
3. Checkliste „Symptome“
4. Muster für Teilnehmer*innenliste
5. Plakate AHA+L Regeln

1. Handreichung für Hygienemaßnahmen zur Verhinderung von Corona-Infektionen in den AWO Ortsvereinen bei der Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Arbeit

Liebe Freundinnen und Freunde,

die Aktivitäten der AWO Ortsvereine sind so vielfältig wie die AWO selbst. Sie reichen von Kursangeboten, Bewegungsangeboten, Mutter- Kind Gruppen, geselligen Nachmittagen, Bingo, Skat, Tanz- und Musikveranstaltungen, Filmvorführungen, Vorträgen, Kreativem Gestalten bis zu gemeinsamen Kochen und Backen und vielem mehr.

Genau so unterschiedlich wie die Angebote sind auch die räumlichen Bedingungen, Ortsvereine treffen sich unter anderem in städtischen Begegnungsstätten, in Gaststätten, in Einrichtungen der AWO wie zum Beispiel in Seniorenzentren oder in selbst angemieteten Räumen. Manchmal werden die Räumlichkeiten nur zu bestimmten Zeiten genutzt und stehen in der restlichen Zeit anderen zur Verfügung.

Oft sind die Ortsvereine Hauptnutzer, stellen aber Gastgruppen Räume zeitweise zur Verfügung.

Es gibt Ortsvereine die über eine eigene Küche verfügen und sogar einen „Mittagstisch“ anbieten. Andere können das nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Vielfalt kann diese Handreichung keine abschließende Auskunft für jeden einzelnen Fall geben. Wir versuchen die Dinge aufzuschreiben, die möglichst allgemeingültig sind. Außerdem gibt der Text auch nur den aktuellen Stand (Anfang Dezember 2020) der Empfehlungen wieder. Hier wird es in Zukunft immer wieder zu Veränderungen kommen. Zu beachten ist deshalb auch immer wieder die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

www.land.nrw/corona

Für Interessierte, die sich darüber hinaus zum Thema „Corona – Maßnahmen u.a.“ informieren möchten finden die entsprechenden Informationen unter den folgenden Adressen bzw. Telefonnummern:

AUSWAHL VON HOTLINES, DIE BUNDESWEIT ZUM THEMA CORONAVIRUS INFORMIEREN.

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland - 0800 011 77 22
- Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon) - 030 346 465 100
- Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte -
Fax: 030 / 340 60 66 – 07 / E-Mail info.deaf@bmg.bund.de /
E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de
- Gebärdentelefon (Videotelefonie) -
www.gebaerdentelefon.de/bmg

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die **Bundesregierung** bündelt Themenbereiche, die in der aktuellen Corona-Pandemie wichtig sind.

Offiziell bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland und weltweit sowie aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie beim **RKI**.

Das **BMG** beantwortet Fragen zu Antigen-Schnelltests und zur Beschaffung und Qualitätssicherung von Schutzausrüstung.

Auf www.zusammengegen corona.de erfahren Sie, welche Testverfahren es gibt und wer getestet werden sollte.

Informationen u.a. zur Impfstoffentwicklung finden Sie beim **PEI**.

Hygiene- und Verhaltensempfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen stellt die **BZgA** für die Bevölkerung bereit.

Sofern der Ortsverein Mieter oder Nutzer von fremden Räumlichkeiten ist oder diese z. B. als Begegnungsstätte im Auftrag der Kommune betreibt, sind natürlich deren Vorgaben (z.B. der Kommune) zu beachten.

Wichtig ist, dass vor der Wiederaufnahme der OV Arbeit überhaupt erst einmal ein „Hygienekonzept“ von Euch erstellt wird. Dieses muss immer den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Allgemeine Hinweise findet Ihr im weiteren Text.

Im Zweifelsfall, fragt bitte auch immer rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner*innen in Eurem Mitgliederverband vor Ort.

Wir hoffen, dass trotz dieser einschränkenden Vorbemerkungen, unsere Handreichung hilfreich für die praktische Arbeit vor Ort und einen erfolgreichen Start der Ortsvereinsarbeit ist.

Eure AWO am Mittelrhein



am Mittelrhein

2. Bevor es losgeht

Viele AWO Mitglieder oder Besucher*innen eurer Ortsvereine haben die Ortsvereinsvorstandsmitglieder und Helfer*innen jetzt schon längere Zeit nicht mehr persönlich gesehen oder gesprochen. Daher ist es vielleicht sinnvoll diese Menschen mit einem kurzen Brief oder einer E-Mail (wenn vorhanden auch gerne über eure Internetseite oder bei Facebook) über die Wiederaufnahme der OV Arbeit zu informieren. Der Brief sollte die aktuellen Angebote (mit Zeitangaben), die nun wieder stattfinden können, enthalten. Er sollte aber auch auf Einschränkungen hinweisen. Wenn es zum Beispiel notwendig ist, dass sich Teilnehmende zu bestimmten Treffen vorher anmelden müssen, dann sollte darüber informiert werden. Natürlich sollte auch ein Hinweis auf eure Hygienemaßnahmen im Brief erwähnt werden. Die Tatsache, dass die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden, sollte Erwähnung finden. Datenschutzrechtlich ist das zurzeit erlaubt und möglich.

Eventuell ladet ihr ja auch Menschen, die bisher noch keine AWO Angebote in Anspruch genommen haben, gleich mit ein. Wahrscheinlich werden sich die Menschen, nach so langer Zeit der Einsamkeit und Isolation, über neue Gesellschaft freuen. Und vielleicht wird aus dem Kennenlernen eine intensivere Beziehung, verbunden mit einer AWO Mitgliedschaft.

Eine Ankündigung der Wiederaufnahme der Tätigkeiten im Ortsverein könnt ihr als Pressemitteilung an eure örtlichen Medien versenden. Darüber hinaus bietet es sich an die Information auf Facebook und anderen „Social-Media“ Kanälen zu stellen.

Nehmt euch aber für den Start nicht zu viel vor. Schritt für Schritt wieder Leben in den Ortsverein zu bringen, sollte die Devise sein.

3. Vorbereitung der Räumlichkeiten

Nachdem eure Räumlichkeiten nun möglicherweise längere Zeit nicht genutzt wurden, ist eine gründliche Reinigung erforderlich. Hierbei geht es vor allem um die Desinfektion von Flächen (Tischen, Stühle, Böden etc.) und der sanitären Anlagen. Alle Flächendesinfektionsmittel müssen immer begrenzt „viruzid“ sein. **Bacillo AF Einwirkzeit 1 Minute oder Microbac forte 0,5% 60 Min.** sind zum Beispiel geeignete Mittel, die genutzt werden können. Natürlich gibt es auch noch andere vergleichbare Produkte.

Desinfektionsmittel für die Hände (Sterillium med./classic – 30 sek. Einwirkzeit) müssen gut sichtbar bereitgestellt werden, auch in den Sanitäranlagen. Dort müssen Seife und ausreichend Papierhandtücher vorhanden sein. Andere Produkte sind nutzbar, diese müssen bloß begrenzt viruzid sein.

Alle notwendigen Beschilderungen müssen vorbereitet und aufgehängt werden.

Die Eingangssituation muss vorher besprochen und organisiert werden. Jeder Besucher muss schriftlich erfasst werden.

Tische, Stühle und anderes Mobiliar, ist rechtzeitig vor Eintreffen der Besucher gegebenenfalls umzustellen. Bereiche die nicht betreten werden dürfen, sind mit Flatterband abzusperren.

Wenn nötig, muss das Konzept angepasst werden.

In einem „Hygienekonzept“ müssen alle Maßnahmen, die ihr für den sicheren Betrieb festlegt, aufgeschrieben werden. Mit allen Helfer*innen sollte rechtzeitig vor der Wiedereröffnung eine ausführliche Besprechung stattfinden. Alle Fragen sollten beantwortet und Aufgaben und Verantwortlichkeiten konkret verteilt werden. Alle Beteiligten müssen das „Hygienekonzept“ kennen.

4. Regeln für den laufenden Betrieb

Folgende Eckpunkte sollte „Euer“ Hygienekonzept berücksichtigen:

Die Besucher*innen benutzen nur einen Eingang. Die Anzahl muss kontrolliert werden, da ja nur eine bestimmte Anzahl von Personen bei einer jeweiligen Raumgröße gestattet sind. Die Besucher*innen müssen sich in eine Besucherliste (Anlage) eintragen.

Es besteht eine Nasen- und Mundschutzpflicht beim Betreten der Räume und auf allen „Verkehrsflächen“ wie zum Beispiel auf dem Weg zur Sanitäreinrichtung. Selbstverständlich kann der Mund- und Nasenschutz beim Essen abgenommen werden.

Um bestmöglich zu verhindern, dass möglicherweise erkrankte Besucher*innen die Räume betreten, sind Besucher*innen angehalten, ihren gesundheitlichen Zustand vor dem Betreten selbst zu prüfen. Aushänge (Anlage) helfen bei der Selbstüberprüfung und geben Hinweise auf mögliche Symptome. In Begegnungsstätten darf nur wer frei von Symptomen ist. Dies gilt natürlich auch für Helfer*innen.

Die Toilette darf gleichzeitig nur von jeweils einer Person betreten werden. (Hinweis über Beschilderung „Handhygiene“ im Anhang).

Der Durchgang der Besucher*innen innerhalb des Hauses (wenn der OV also über größere Räumlichkeiten verfügt) sollte nur in eine Richtung verlaufen (Einbahnstraßenregelung/Hinweisschilder), um unkoordiniertem Durcheinanderlaufen vorzubeugen und den Mindestabstand von 150 cm einzuhalten.

Da wo es sinnvoll ist, ist Klebeband auf dem Fußboden anzubringen, damit die Abstandsregel von 150 cm sichtbar ist und eingehalten werden kann.



Die Anzahl von Besucher*innen ist auf eine so geringe Anzahl zu reduzieren, dass immer genügend Abstand gewährleistet ist (z.B. 1 Tisch, 1 Stuhl = 1 Person). Die Räume sollten vor, während und nach einer Veranstaltung/Angebot für 20 Minuten gelüftet werden.

Bei jeder Veranstaltung werden die Schutzmaßnahmen erklärt und darauf hingewiesen, diese dringend einzuhalten. Durch gut sichtbare Aushänge in der Begegnungsstätte müssen die Menschen über die Hygienemaßnahmen informiert sein.

Nach jeder Veranstaltung müssen die Tische, Stühle und andere Ablageflächen desinfiziert werden. Wer hierfür verantwortlich ist muss im Vorfeld geklärt sein, die Erledigung dieser Aufgabe muss schriftlich dokumentiert werden.

Das Reinigungspersonal oder die Person, die dafür vor Ort verantwortlich ist muss täglich die Toiletten, Fußböden und Flächen reinigen. Zum Nachweis der Toilettenreinigung sollte immer eine Liste erstellt werden mit Datum, Uhrzeit und Handzeichen, die im WC Bereich ausgehängt wird.

Auf Angebote, bei denen Gegenstände zwischen Personen hin und her gegeben werden (Skat, Ballspiele, etc.) sollte besser verzichtet werden.

5. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen ausgegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Mund- und Nasenschutz getragen werden muss. Handschuhe sind bei der Ausgabe und beim Tisch decken nicht zwingend erforderlich. Auf die vorherige Handhygiene muss geachtet werden. Gäste und Helfer*innen müssen ein Mindestabstand von 150 cm einhalten, dies gilt auch bei der Sitzplatzwahl. Warteschlangen sollen grundsätzlich vermieden werden.

Die Darreichung von Speisen in Buffetform ist nicht möglich, Lebensmittel müssen dementsprechend verpackt sein. Dinge wie Salzstreuer, Karaffen für Getränke etc. die von mehreren Personen genutzt und angefasst werden gehören nicht auf die Tische. Für eine hygienische Abwicklung empfehlen wir „Einweggeschirr“ oder das benutzte Geschirr bei einer Temperatur von 70 Grad zu spülen. Speisen und Getränke dürfen von Gästen nicht mitgebracht werden. Tische und Stühle sind nach jedem Gast zu desinfizieren.

6. Häufig gestellte Fragen

SOLLTEN FIEBERTHERMOMETER ANGESCHAFFT WERDEN, UM DIE BESUCHER*INNEN AM EINGANG ZU KONTROLLIEREN?

Nein. Es reicht die Berücksichtigung der Checkliste „Symptome“ beim Einlass aus. Dieses muss auf der Teilnehmer*innenliste dokumentiert werden.

WER GIBT DIE SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN OV RÄUMEN VOR UND WER KONTROLLIERT DIE UMSETZUNG DER SCHUTZMASSNAHMEN? BEGEGNUNGSSTÄTTENLEITUNG ODER ORTSVEREINSVORSITZENDE?

Es muss ein schlüssiges Hygienekonzept vorliegen. Alle Beteiligten, besonders die ehrenamtlichen Helfer*innen, müssen dieses kennen und in die Systematik eingewiesen sein. Das dies geschehen ist, wird durch ein Protokoll dokumentiert. Das Hygienekonzept sollte durch den OV Vorstand beschlossen werden. Hierbei sind die Hinweise derjenigen, die die Angebote umsetzen, zu berücksichtigen.

KANN DER KREIS- BZW. REGIONALVERBAND DIE HYGIENE- UND SCHUTZMASSNAHMEN VORGEBEN?

Ja. Der Kreis- bzw. Regionalverband wird in der Regel den notwendigen und verbindlichen Rahmen vorgeben. Dieser muss immer an die örtlichen Gegebenheiten und Begegnungsangebote angepasst werden. Wenn es Unsicherheiten in der Umsetzung gibt, sollte der OV immer beim Kreis- bzw. Regionalverband nachfragen und dessen Rat folgen.



WER STEHT IN DER VERANTWORTLICHKEIT?

Die Leitung der Begegnungsstätte, als für die Durchführung verantwortliche Person. Aber auch der/die OV Vorsitzende*/r/der OV Vorstand im Rahmen seiner grundsätzlichen Haftung.

WER KONTROLLIERT DIE UMSETZUNG DES HYGIENEKONZEPTES?

Die Begegnungsstättenleitung, wenn sie die Durchführungsverantwortung hat.

SIND BESUCHER*INNEN SELBST VERANTWORTLICH IM FALLE DER INFEKTION, DA JEDES AUFSUCHEN DER OV RÄUME JA EIGENVERANTWORTLICH UND FREIWILLIG PASSIERT?

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt (gemäß aktueller Coronaschutzverordnung). Besucher*innen sollten darauf hingewiesen werden. Beim Einlass bestätigen Besucher, dass sie Symptombefrei sind und keinen Kontakt zu Covid-19 positiven Mitmenschen hatten.

Für die Wahrheit der Aussagen trägt der Besucher die Verantwortung. Ein Aufsuchen der OV Räume sollte immer freiwillig sein. Der Hinweis, dass der Besuch der OV Räume das Risiko einer Infektion erhöht sollte gegeben werden.

MÜSSEN ANWESENHEITSLISTEN FÜR ALLE BESUCHER*INNEN GEFÜHRT WERDEN, UM INFEKTIONSKETTEN NACHWEISEN ZU KÖNNEN? WELCHE DATEN MÜSSEN/DÜRFEN ERHOBEN WERDEN, WIE LANGE MÜSSEN SIE AUFBEWAHRT WERDEN?

Ja. Anwesenheitslisten müssen und dürfen geführt werden. Es gibt keine Datenschutzbestimmungen, die dem widersprechen. Die Listen (siehe Anlage) sollten vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet werden.

SOLLTE EIN PROFESSIONELLER REINIGUNGSDIENST MIT DER REINIGUNG DER OV RÄUME BEAUFTRAGT WERDEN?

Es muss eine Reinigung gemäß des Hygieneplans bzw. Desinfektionsplans durchgeführt werden, hierzu sind begrenzt viruzide Mittel zu nutzen. Die Reinigung muss mit persönlicher Schutzkleidung erfolgen. Es muss vor Ort bewertet werden, inwieweit diese Aufgaben durch Ehrenamtliche zu leisten sind.

MÜSSEN BESTIMMTE PUTZMITTEL/DESINFIZIATIONSMITTEL VERWENDET WERDEN UND WER KAUFT DIESE MITTEL?

Ja, gemäß Reinigungs- bzw. Desinfektionsplan. Die Organisation (inklusive Einkauf) obliegt demjenigen der das Hausrecht hat.

GIBT ES VORGABEN FÜR DIE ART DES DESINFIZIATIONSSPENDERS?

Nein, dieser kann mechanisch, wie auch automatisch (elektrisch) sein.

GIBT ES VORGABEN, WIE OFT, WANN UND WELCHE FLÄCHEN ETC. GEREINIGT UND DESINFIZIERT WERDEN MÜSSEN?

Ja, die gibt es. Fußboden, Handläufe, Türklinken etc. müssen bei täglicher Nutzung auch täglich gereinigt werden. Mobiliar wie z.B. Tische, Stühle

oder Schränke müssen je nach Nutzung gegebenenfalls auch mehrfach am Tag gereinigt werden. Täglich mindestens einmal müssen die sanitären Anlagen gereinigt werden. Die Reinigungen sind mit Datum, Uhrzeit und Handzeichen zu dokumentieren

WANN DARF DER MUND- UND NASENSCHUTZ ABGENOMMEN WERDEN? WANN IST ER ZWINGEND VORGESCHRIEBEN?

Der Mund- und Nasenschutz muss bei der Nichteinhaltung des Mindestabstands von 150 cm unbedingt aufgesetzt werden. Zum Essen kann er natürlich abgenommen werden.

Müssen Mund- und Nasenschutz in der Begegnungsstätte vorgehalten werden? Dürfen diese überhaupt ausgegeben werden? Müssen es Stoff- Nasen- und Mundschutze sein oder müssen es medizinische sein?

Textiler Stoff-Nasen und Mundschutz ist die Mindestanforderung, es können natürlich auch hochwertige Masken getragen werden. Der OV ist zur Ausgabe von Masken nicht verpflichtet. Er kann dies aber als Service anbieten. Textiler Stoff-Nasen und Mundschutz ist die Mindestanforderung, es können natürlich auch hochwertige Masken getragen werden. Der OV ist zur Ausgabe von Masken nicht verpflichtet. Er kann dies aber als Service anbieten.

WIE FINDEN ANGEBOTE MIT KOOPERATIONSPARTNER*INNEN STATT? WER KONTROLLIERT DIE HYGIENEVORSCHRIFTEN? WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Es kommt z.B. darauf an ob Kooperationspartner*innen Mieter in der Einrichtung sind und eigenverantwortlich agieren oder ob sie vertragliche Dienstleister des OV sind.



MÜSSEN DIE KOOPERATIONSPARTNER*INNEN / FREMDNUTZER*INNEN FÜR DIE EINHALTUNG DER HYGIENEVORGABEN UNTERSCHREIBEN?

Ja in einer Handlungsanweisung des OV an die Kooperationspartner*innen / Fremdnutzer*innen. Alle Partner wie auch deren Angebotsleiter*innen, müssen im „Hygienekonzept“ des OV geschult sein.

MIT WELCHEN ANGEBOTEN KANN MAN ALS ERSTES WIEDER BEGINNEN?

Dies kommt auf die Vorgaben der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW an. Diese ändert sich permanent. Die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und die personellen Kapazitäten sind natürlich ganz entscheidende Faktoren.

AB WIEVIEL QUADRATMETER DARF EINE BEGEGNUNGSSTÄTTE ÜBERHAUPT ÖFFNEN?

Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro 10 Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

Anlagen zum Heft

Finden Sie in den nachfolgenden Dateien.

Impressum:

AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln

Telefon: 0221 57998-0

Telefax: 0221 57998-59

presse@awo-mittelrhein.de

Redaktion:

Jochen Krain

Verantwortlich:

Isolde Weber

Layout:

Nina Valerie Krug

Bildnachweise: pixabay.com

